



#18/August 2020

+ Alkoholverbot in München + KVR erläutert aktuelle 10-Personen-
Regel für Gäste + Anfrage zu Bußgeldern +
+ Rauchverbot in der Außengastronomie? +

Sehr geehrte Mitglieder,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

es wird wieder viel diskutiert in München und Umland:

Wann greift das abendliche Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen?
Kommt nun auch noch ein Rauchverbot in der Außengastronomie?
Wie können wir die Gästeplatzierung fair umsetzen?

Diese Themen und weitere lesen Sie in unserem heutigen München Ticker.

+ Das Alkoholverbot für München seit heute Abend +

Wie Sie der Presse und den Medien entnehmen konnten, wurde für München ein abendliches Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen ab einem Corona-Inzidenzwert von 35 Menschen angeordnet. Heute Nachmittag ist dieser Wert erreicht worden und die Maßnahme tritt für die nächsten sieben Tage in Kraft.

Aus dem Rathaus wurde mitgeteilt:

"Die Landeshauptstadt München hat in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine Allgemeinverfügung zum Infektionsschutz erlassen, die den **Verkauf und den Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ab einem Corona-Inzidenzwert von 35 einschränkt.**

Grundlage ist ein Vorschlag des vom Oberbürgermeister einberufenen Runden Tisches, dem die Fraktionen im Münchner Rathaus mit breiter Mehrheit zugestimmt haben. Ziel ist es, eine weitere Zunahme der Corona-Infektionen in München zum Schutz der Bevölkerung einzudämmen und so weitere Maßnahmen, etwa Ausgangsbeschränkungen oder das Schließen von Schulen, möglichst zu vermeiden.

Nach infektiologischer Einschätzung des städtischen Referats für Gesundheit und Umwelt ist diese Maßnahme erforderlich, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Das Durchschnittsalter von Infizierten und deren Kontaktpersonen ist in München seit Beginn der Corona-Pandemie von 61 Jahren auf 32 Jahre gesunken. Besonders jüngere Personen versammeln sich zum gemeinsamen Alkoholkonsum an öffentlichen Orten. Dabei kam es in den vergangenen Wochen zunehmend zu Verstößen gegen das Ansammlungs- und Feierverbot. Unter Alkoholeinfluss sinkt die Hemmschwelle, Abstands- und Hygieneregeln werden kaum oder gar nicht beachtet.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung treten in Kraft, wenn im Münchner Stadtgebiet eine Corona-Inzidenzzahl von 35 erreicht wird. Die Inzidenzzahl beschreibt, wie viele Personen je 100.000 Einwohner über einen Zeitraum von sieben Tagen neu infiziert wurden. Ab Inkrafttreten sind die Regelungen für sieben Tage gültig.

Wenn in München der Inzidenzwert von 35 erreicht wird, wird die Öffentlichkeit über die Medien und das Internet informiert und es gilt:

- **Es darf im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt München sieben Tage lang von 21 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages keinerlei Alkohol mehr verkauft werden, einzige Ausnahmen sind der Ausschank zum unmittelbaren Konsum vor Ort in der Gastronomie und auf genehmigten Veranstaltungen.**
- **Es darf im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt München sieben Tage lang von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages keinerlei Alkohol mehr im öffentlichen Raum konsumiert werden, einzige Ausnahmen sind die Freischankflächen der Gastronomie und genehmigte Veranstaltungen.**

Das Bußgeld für unerlaubten Alkoholkonsum im öffentlichen Raum nach 23 Uhr beträgt mindestens 150 Euro. Wer als Verkaufender gegen das Verkaufsverbot nach 21 Uhr verstößt, wird mit einem Bußgeld in Höhe von mindestens 500 Euro belangt. Abhängig von Situation und Verhalten sowie im Wiederholungsfall kann das Bußgeld jeweils höher ausfallen.

Für die Durchsetzung von Maßnahmen zum Infektionsschutz im öffentlichen Raum ist in erster Linie die Polizei zuständig. Flankierend sind unterstützende Schwerpunkteinsätze des Kommunalen Außendienstes (KAD) der Landeshauptstadt denkbar, wie sie auch jetzt schon zeitweise am Gärtnerplatz erfolgen. Was den Verkauf betrifft, werden das auch die Bezirksinspektionen und die Gewerbebehörde der Stadt im Rahmen ihres üblichen Außendienstes mit überprüfen."



+ KVR erläutert aktuelle 10-Personen-Regel für Gäste +

In den letzten Wochen gab es viele Nachfragen unserer Gastronomen bei uns hinsichtlich **der 10-Personen-Regel an einem Tisch**. Es gab auch schriftliche Rückfragen von Gästen. Wir informierten Sie bereits im Juli darüber. Müssen diese 10 Gäste an einem Tisch bekannt, befreundet oder verwandt sein? Wer darf zusammen sitzen?

Das **KVR München** hatte bis Anfang der Woche einen Wortlaut auf seiner Seite veröffentlicht, der das Zusammensitzen von fremden Gästen nicht eindeutig darlegte. Wir hatten daraufhin die Tage mit dem KVR München gesprochen und konnten für Sie eine moderate Lösung erreichen. Es dürfen mit Zustimmung der Gäste nun auch fremde Gästegruppen zusammen an einem Tisch sitzen, wenn der Mindestabstand von 1,50m eingehalten wird. Außerdem darf der Betreiber die Gäste auf eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Platzierung hinweisen. Bitte informieren Sie Ihr Servicepersonal und auch nachfragende Gäste.

Auszug vom KVR finden Sie bitte hier

Wer darf in einer Gaststätte an einem Tisch zusammen sitzen?

Ohne Mindestabstand von 1,50 Metern:

1. Angehörige des eigenen Hausstands, Eheleute, Lebenspartnerin und Lebenspartner, Personen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands.
2. Gruppen von bis zu 10 Personen, soweit diese gegenüber dem Gastronomen als Gruppe gemeinsam auftreten und daher eine innere Verbindung zueinander aufweisen (z. B. Stammtisch oder Vereinsmitglieder).

Mit Mindestabstand von 1,50 Metern:

Es können sich auch fremde Personen zu einer Gruppe von 10 Personen an einem Tisch zusammenfinden beziehungsweise mit ihrer Zustimmung vom Gastronomen platziert werden. Dies ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zwischen Gästen dieser Gruppen entweder ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind. Dies eröffnet dem Gastronomen die Möglichkeit, eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Platzierung der Gäste mit deren Zustimmung aufgrund geringerer coronabedingter Platzkapazitäten vorzunehmen.



+ Anfrage zu Bußgeldern +

Die **Presse und das KVR** informierten über Kontrollen bei Gastronomen hinsichtlich der Einhaltung der Mindestabstände und Hygieneregeln. Nach unseren Informationen arbeitet die große Mehrzahl der Betriebe korrekt und es kommt nur sehr selten und vereinzelt zu **Abmahnungen oder die Einleitung von Bußgeldverfahren**.



An dieser Stelle ein **herzliches Dankeschön an Sie und Ihre Mitarbeiter**, dass Sie die Regeln so konsequent einhalten! Dies ist ein weiterer Beweis, dass die **Hygienekonzepte funktionieren und die Gäste in der Gastronomie und Hotellerie sicher sind**.

Aufgrund der Bußgeldverfahren stellte die CSU-Fraktion eine Anfrage an den OB Reiter mit diversen Fragen zu den eingeleiteten Verfahren. Die Anfrage finden Sie bitte als Anlage beigefügt. Über die Antwort des OB informieren wir Sie in Kürze.

+ Rauchverbot in der Außengastronomie? +

Uns erreichen Anfragen von Gästen, Gastronomen und der Presse zu einem möglichen **Rauchverbot in der Außengastronomie**. Wie bekannt, möchten sich die Gäste derzeit vorwiegend in den Außenbereichen der Gastronomie aufhalten, natürlich sind auch Raucher darunter. Um den Wünschen der Gäste Rechnung zu tragen, halten wir eine Durchsetzung eines Rauchverbotes, ähnlich wie in Spanien, zum jetzigen Zeitpunkt der Krise als nicht gegeben. Wir wollen keine Verbotsgesellschaft, zumal wissenschaftliche und medizinische Erkenntnisse z. Z. noch nicht umfassend vorliegen. Bei dem Mindestabstand von 1,50m zwischen den Gästen sollte ein Nichtraucher- und Infektionsschutz ausreichend gegeben sein.

Als das Rauchverbot für die Innenbereiche beschlossen wurde, waren die Ergebnisse der DEHOGA Bayern Mitgliederumfrage 50/50 pro und contra Rauchverbot.

Sobald wir neue Informationen vorliegen haben, unterrichten wir Sie selbstverständlich. Sollten Gäste nachfragen: ein Rauchverbot in den Außenbereichen der Gastronomie besteht derzeit in München nicht! Einen Presseartikel fügen wir gern bei.



Herzliche Grüße, bleiben Sie bitte zuversichtlich und gesund!

Ihr Kreisvorstand München

Christian Schottenhamel
Kreisvorsitzender München
Stellv. Bezirksvorsitzender Oberbayern

Daniela Ziegler
Kreisgeschäftsführerin München

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.

Prinz-Ludwig-Palais | Türkenstraße 7 | 80333 München
Kreisstelle München

Tel +49 89 28760 - 162 | Fax +49 89 28760 - 166 |
muenchen-buero@dehoga-bayern.de | www.dehoga-bayern.de

[Abmeldelink](#) | [unsubscribe](#)